2) Prämien-Gedinge, bei dem bei einer bestimmten größeren Leistung nach Maas oder Zeit, ein Zuschlag an Geld als Prämie gewährt wird, oder endlich

3) Quartal=, oder General=Gedinge, welches auf eine längere Zeit, als die bei der Gesteinsarbeit üblichen 6 resp. 7 Wochen oder überhaupt auf ein größeres Maas von Arbeit abgeschlossen wird.

§. 22.

Feststellung des Gedinges.

Das Stellen des Gedinges erfolgt durch den Betriebsbeamten des betreffenden Werkes oder in dessen Auftrag durch den Obersteiger und werden dieselben auf die Dauer von No. 1 bis mit 7. Woche und von No. 8. bis mit 13. resp. 14. Woche eines jeden Quartals abgeschlossen. Einwendungen zur Erörterung und endgiltigen Entscheidung sind bei dem erwähnten Betriebsbeamten anzubringen.

§. 23.

Alenderung und Aufhebung des Gedinges.

Aenderung des vereinbarten Gedingpreises oder sofortige Aufhebung des Gedinges kann geschehen:

a) bei Eintritt unvorhergesehener, die vorausgesetzte Leistungsfähigkeit der Arbeiter ändernder Umstände, z. B. bei wesentlicher Veränderung der Gesteinsbeschaffenheit, bei Erschrotung von Wassern;

b) in Folge ungenügender Qualification der Kameradschaft und endlich

c) bei Sistirung des betreffenden Betriebes.

§. 24.

Untheil am Gedinggewinne oder Verluste.

Den nach Beendigung des Gedinges ausfallenden Gewinn oder Verlust haben die Mitglieder der Kameradschaft unter Zugrundlegung der, von jedem Mitgliede der Kameradschaft verfahrenen Schichten antheilig zu beziehen, resp. zu tragen.

Achschnitt VI.

Austohnung.

§. 25.

Art und Zeitabschnitt der Auslohnung.

Die Auslohnung der Bergarbeiter erfolgt auf Grund der von den Obersteigern, Steigern oder auch Gänghäuern zu haltenden Schichten-Tabelle und der von der Grubenverwaltung hiernach zu fertigenden Lohntabelle und findet auf dem Huthause der betreffenden Grube in der Betstube statt. In jedem Quartale finden zweimal, nach

